

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Aldenhoven Testing Center GmbH (kurz ATC)

Das Aldenhoven Testing Center steht allen interessierten Nutzern für die Durchführung von Fahrversuchen oder ähnlichen Aktivitäten diskriminierungsfrei offen. Dafür stellt es seine Streckenelemente sowie Werkstatt- und Büroflächen zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung. Die Einmietung erfolgt auf Basis des in § 3 beschriebenen Prozesses.

§ 1 Geltung

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Auftraggebern über die von uns angebotenen Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die ATC GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die ATC GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Voraussetzungen und Bedingungen

- (1) Zur Nutzung der ATC-Prüfgeländeinfrastruktur sind nur Personen berechtigt, die eine Einweisung durch das ATC erhalten haben, die die ATC-Nutzungsordnung gelesen, verstanden und akzeptiert und dies durch Unterschrift der Nutzungserklärung bestätigt haben. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Nutzer (im Allgemeinen Fahrer) zu jeder Zeit die Geschwindigkeit und ihre Fahrweise so anpassen, dass keine dritten Personen oder fremde Sachgüter gefährdet oder gar geschädigt werden.
- (2) Das Befahren des Prüfgeländes ist ausschließlich mit Fahrzeugen erlaubt, für welche eine Versicherung besteht und auf Verlangen nachgewiesen wird. Diese muss zumindest die jeweils geltenden ge-

setzlichen Vorgaben, insbesondere diejenigen des Pflichtversicherungsgesetzes, für ein für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug erfüllen. Jedes Fahrzeug muss daher vor allem im Sinne der gesetzlichen Vorgaben ausreichend gegen sämtliche zu erwartende Schäden, insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden haftpflichtversichert sein.

§ 3 Buchungsprozess und Schlichtung

- (1) Voraussetzung für die Buchung von Leistungen der ATC GmbH ist die schriftliche Anerkennung der detaillierten Nutzungsordnung, in der die wesentlichen Rahmenbedingungen wie technische Nutzungsvoraussetzungen, Verhaltensregeln und Haftungsregelungen festgehalten sind. AGB und Nutzungsordnung sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite der ATC GmbH (www.aldenhoven-testing-center.de) frei zugänglich. Weitere Grundlage der Einmietung ist die dort ebenfalls frei einsehbare Preisliste. Dort nicht aufgeführte Nutzungsarten sind im Einzelfall mit der Geschäftsführung der ATC GmbH zu klären.
- (2) Für die Nutzung ist eine verbindliche Buchungsanfrage zu stellen. Diese wird durch den Dispatcher des ATC insbesondere in Bezug auf die Vollständigkeit der Angaben zu den vorgesehenen Fahrzeugen und Fahrmanövern bewertet. Hieraus resultiert eine Bewertung des mit den Aktivitäten (im Allgemeinen Fahrversuchen) verbundenen Sicherheitsrisikos sowie der Verträglichkeit mit der geltenden Genehmigung nach

BlmSchG, insbesondere hinsichtlich der Geräuschemissionen, sowie bereits eingebuchten Nutzern.

- (3) Sofern die Prüfung positiv ausfällt, wird die Buchungsanfrage positiv beantwortet. Ist die gewünschte Infrastruktur (Streckenelemente sowie Werkstatt- und Büroflächen) in den gewünschten Zeiträumen bereits belegt, werden Ersatzzeiträume vorgeschlagen. Die Belegung der Streckenelemente erfolgt nach Eingang vollständiger und verständlicher Buchungsanfragen.
- (4) Nutzer mit abgelehnten Buchungsanfragen können sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung an eine unabhängige Schlichtungsstelle wenden, um dort Einspruch gegen die Entscheidung der ATC GmbH zu erheben, der schriftlich zu begründen ist. So kann gegebenenfalls eine erneute Prüfung, nun im Beisein der Schlichter, erwirkt werden. Kein Schlichtungsanspruch besteht, wenn die Ablehnung der Buchungsanfrage aufgrund des zu erwartenden Sicherheitsrisikos oder der Nichteinhaltung der Genehmigung nach BlmSchG erfolgt. Als Schlichtungsstelle fungiert die Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6 – 10, 52062 Aachen.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen und Storno

- (1) Unsere Preise für die Nutzung der Streckenelemente und weiterer Infrastruktur sind unserer Preisliste in der jeweils gültigen Version zu entnehmen. Die Preise verstehen sich pro Fahrzeug und pro angefangene Stunde. Dort nicht festgehaltene Nutzungsformen bedürfen der individuellen Kalkulation und werden auf Anfrage explizit angeboten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. In jedem Fall ist der deutsche Umsatzsteuersatz auch für ausländische Kunden zu zahlen, da als Leistungsort Aldenhoven definiert ist.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist ohne Abzug zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

- (3) Die ATC GmbH behält sich vor, 100 % der anrechenbaren Mietkosten einer verbindlichen Buchung in Rechnung zu stellen, wenn die Stornierung einer verbindlichen Buchung nicht mindestens 1 Werktag vor Buchungsbeginn erfolgt.
- (4) Bei Sonderbuchungen können gesonderte Zahlungs- und Stornobedingungen gelten, die dann im jeweiligen Angebot ausgewiesen werden.
- (5) Stornokosten für Dienstleistungen, die von der ATC GmbH für einen Kunden vereinbart wurden, werden in jedem Fall in vollem Umfang an den Kunden weitergegeben.
- (6) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Nutzer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 5 Vertraulichkeit

- (1) Soweit die ATC GmbH als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen des Auftraggebers im Rahmen der Nutzung erhält, wird sie die vertrauliche Behandlung dieser Unterlagen durch seine Mitarbeiter sicherstellen. Dies gilt im gleichen Maße auch für den Auftraggeber.

§ 6 Geltung der Nutzungsordnung und Untervermietung

- (1) Neben diesen AGB gilt die *Nutzungsordnung für das Prüfgelände Aldenhoven Testing Center* als Vertragsbestandteil. Die Nutzungsordnung enthält wichtige Bestimmungen, die unter anderem den Zutritt zum Gelände, Verhaltensregeln, Sicherheitsbestimmungen, Verhaltensregeln bei Schadensereignissen, zur Nutzung von Räumlichkeiten und Stellflächen sowie zur Haftung beinhalten.

- (2) Die Geltung dieser Nutzungsordnung wird durch die *Erklärung zur Nutzung des Prüfgeländes Aldenhoven Testing Center* zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart. Der Auftraggeber händigt seinen Mitarbeitern, Testfahrern, Gästen etc. eine Kopie dieser Nutzungsordnung, die er von der ATC GmbH mit Vertragsschluss erhält, vor ihrem ersten Besuch aus, damit diese hinreichend Gelegenheit haben, sich vor ihrem ersten Besuch des Testzentrums mit deren Regelungen und Hinweisen vertraut zu machen.
- (3) Für Veranstaltungen gilt ggf. eine abweichende Nutzungsordnung. Dies wird im Rahmen eines individuellen Angebots zwischen dem Auftraggeber und der ATC GmbH vereinbart.
- (4) Eine Untervermietung von Streckenelementen oder Räumlichkeiten ist nur nach vorheriger Zustimmung der ATC GmbH gestattet. Eine Überlassung an verbundene Unternehmen ist hiervon ausgenommen.
- (5) Der Auftraggeber haftet in vollem Umfang für jegliche Personen- und Sachschäden, die er selbst oder einer seiner Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter, Testfahrer o. ä. bei der Nutzung der ATC-Prüfgeländeinfrastuktur verursacht. Die persönliche Haftung des Fahrers des schadenverursachenden Fahrzeugs bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei übermäßiger Verschmutzung der Prüfgeländeinfrastuktur durch den Nutzer wird die Reinigung in Rechnung gestellt.
- (5) Soweit die ATC GmbH dem Auftraggeber einen kostenfreien WLAN-Gastzugang ermöglicht, erfolgt dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

§ 7 Haftung

- (1) Zur Haftung der ATC GmbH bei der Nutzung des Prüfgeländes wird vollumfänglich auf Ziffer F unserer Nutzungsordnung verwiesen.
- (2) Sollte das Prüfgelände dem Auftraggeber zu dem gebuchten Termin aus einem von der ATC GmbH zu vertretenden Umstand nicht zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden können, ist die ATC GmbH berechtigt, dem Auftraggeber einen Ausweichtermin zu benennen. Ein Anspruch auf Ersatz eines aus der Umbuchung resultierenden materiellen Schadens ist ausgeschlossen.

§ 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der ATC GmbH.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zum Vertrag und seinen Bestandteilen (AGB und Nutzungsordnung) bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder den beabsichtigten Erfolg nicht erreichen oder vereiteln, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich allseitig zur entsprechenden Anpassung der Vereinbarung, um die Wirksamkeit des Vertrages und das Erreichen des beabsichtigten Zwecks sicherzustellen.